

## Stellungnahme

zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2022 und zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Betriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch das Rechnungsprüfungsamt

Die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes schließen mit dem Testat, dass die Jahresabschlüsse zum 31.12.2022 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises vermitteln. Die Rechenschaftsberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu einzelnen Anregungen und Prüfungsfeststellungen zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 31.12.2022 nehme ich wie folgt Stellung:

### Zu 5.2.1 Ordentliche Erträge, Prüfungsfeststellung 1 (Seite 12-13):

Es handelt sich um Kostenerstattungen für die Unterbringung im Frauenhaus. Die Geltendmachung gegenüber anderen Kostenträgern scheiterte in der Vergangenheit an belastbaren Kostenkalkulationen. Nach der am 01.04.2023 in Kraft getretenen Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen bei der Inanspruchnahme des Frauenhauses sind entsprechende Kostenkalkulationen geschaffen worden. Für die offenen Forderungen aus der Vergangenheit werden mit anderen Kostenträgern Gespräche geführt.

Die Prüfungsbemerkung über das rechtzeitige Einbuchten der zu erstattenden Forderungen wird zukünftig beachtet.

### Zu 5.2.1 Ordentliche Erträge, Prüfungsfeststellung 2 (Seite 13-14):

Die Prüfungsfeststellung aus Vorjahren wurde zum Anlass genommen, die bisherige Verfahrensweise im Laufe des Jahres 2022 abzuändern. Die Problematik wurde wie folgt gelöst: Es wurde dann auf der Aufwandsseite zu jedem Aufwandskonto ein dazugehöriges „Rückzahlungskonto“ geschaffen.

### Zu 5.2.1 Ordentliche Erträge, Prüfungsfeststellung 3 (Seite 15):

Der kontinuierliche Anstieg der zu fakturierenden Einsätze bei konstantem Personalbestand hat zu diesem Rückstand geführt. Es wird aktiv an der Verbesserung dieses Zustandes gearbeitet. Konkret hat das Amt für Rettungsdienstmanagement eine neue Einsatz- und Abrechnungssoftware implementiert, die aufgrund ihrer Komplexität eine erhöhte

Einarbeitungszeit erfordert. In Zukunft wird zu erwarten sein, dass durch die Einführung der Software und die Weiterentwicklung der dazugehörigen Prozesse (unter anderem das Ausdrucken der Rettungsdienstprotokolle als rechnungsbegründende Unterlage) eine Verbesserung der Situation eintritt.

#### Zu 5.2.1 Ordentliche Erträge, Prüfungsfeststellung 4 (Seite 19):

Die Kostenerstattungen des Landes erfolgen erst nach Inrechnungstellung der Kosten durch den Leistungserbringer. Das Jugendamt kann gegenüber dem Land keine Kosten geltend machen, die noch nicht entstanden sind.

Die Verschiebung ist dadurch entstanden, weil die Kostenerstattungen erst nach Kostenanerkennung des Landes erfolgt sind.

#### Zu 5.4.3 Analyse der Entwicklung der Passiva, Prüfungsfeststellung 5 (Seite 54):

Durch die Ukraine Krise bewohnen Leistungsbezieher verschiedenster Rechtskreise die durch die Kommunen angemieteten Wohnungen. Dieses führt zu Problemen in der Abrechnung der Kosten der Unterkunft auf beiden Seiten. Die Probleme sind bekannt und werden in enger Absprache mit allen Beteiligten behoben. In einer Mehrzahl der Fälle konnten die Kosten der Unterkunft mit den Kommunen zeitgerecht abgerechnet werden. In einigen Einzelfällen war dies nicht möglich, da die hierzu erforderlichen prüffähigen Unterlagen seitens der Kommunen nicht, nicht vollständig oder erst sehr spät vorgelegt wurden. Mit den betroffenen Kommunen wurden Einzelgespräche geführt bzw. werden noch geführt. Den Kommunen ist zudem noch weiteres Informationsmaterial z. Vfg. gestellt worden.

#### Zu 6.1.3 Zusammenfassendes Ergebnis und wesentliche Prüfungsfeststellungen, Prüfungsfeststellung 6 (Seite 62-64):

##### Heranziehungssatzung:

- **Nr. 1.** Der Landkreis Rotenburg (Wümme) zahlt den herangezogenen Körperschaften zu Beginn des zweiten Quartals eines jeden Kalenderjahres zur Abgeltung aller ihnen durch die Heranziehung nach dieser Satzung entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten je berücksichtigungsfähige Person eine Pauschale in Höhe von drei Viertel des nach den Bestimmungen des § 4 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 Aufnahmegesetz (AufnG) zustehenden pauschalierten Kostenanteils. Gem. § 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung bestimmt sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich nach § 4 Absatz 3 AufnG. Der Begriff „berücksichtigungsfähige Person“ ist ein feststehender Rechtsbegriff, der im AufnG definiert wird. Nach § 4 Absatz 3 AufnG ergibt sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen aus der Anzahl der Leistungsempfänger/innen, die zu bestimmten Stichtagen laufend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten haben. Eine Unterscheidung zwischen §§ 1a, 2 und 3 AsylbLG erfolgt nicht. Im Ergebnis vertritt das Fachamt eine abweichende Auffassung und sieht die Erforderlichkeit einer Neuermittlung nicht.

##### Nutzungsvertrag Campus:

- **Nr. 2.** Die aufgeführten Probleme werden z. Zt. mit der Stadt Rotenburg aufgearbeitet.
- **Nr. 3.** Lt. Satzung wäre an dieser Stelle dem Grunde nach eine Spitzabrechnung möglich, soweit die Verwaltungs- und Sachkosten nicht auskömmlich sind und im

Produkt 31.1.09 - Leistungen gemäß AsylbLG - noch Mittel z. Vfg. stehen. Die Kommunen müssen diese Abrechnung gesondert beantragen. Die Stadt ROW hat im 2022 Jahr keine Spitzabrechnung beantragt.

- Nr.4. Die Kosten wurden im Rahmen einer monatlichen Nebenkostenvorauszahlung im Jahr 2022 an die Stadt ROW erstattet. Anfang 2024 wurden die Unterlagen zur Nebenkostenabrechnung des Jahres 2022 vorgelegt und vollumfänglich geprüft. Eine etwaige Überzahlung wurde im Rahmen der Nebenkostenabrechnung berücksichtigt.
- Die unter den Nrn. 5 - 7 getroffenen Prüfungsfeststellungen werden als Hinweis aufgenommen. Die erforderlichen Prüfungen der von der Stadt Rotenburg eingereichten Rechnungen (u. a. Hausrat, Nebenkosten) werden zukünftig vorgenommen.

#### Leistungsberechtigung der Bewohner:

- Nr. 8. Die Prüfungsfeststellung wird zum Anlass genommen die im Bericht genannten Fälle erneut zu überprüfen, um möglicherweise zu Unrecht erbrachte Leistungen einzustellen und/oder zurückzufordern.

#### Finanzierung der Leistungen:

- Nr. 9. Mit Beginn der Ukraine-Krise standen Landkreise und Kommunen vor der Aufgabe, in kurzer Zeit Wohnraum zu schaffen, sowie eine hohe Anzahl von Ukrainern aufzunehmen - zusätzlich zu den übrigen Flüchtlingen. Dabei waren die Ukrainer zunächst dem Leistungssystem AsylbLG, später dann dem Leistungssystem SGB II/SGB XII zugeordnet. Bundesweit haben Kommunen darauf hingewiesen, insbesondere für den Personenkreis Ukrainer außerhalb des AsylbLG keine Kostenerstattung zu erhalten. In diesem Zuge haben Bund und Land im Jahr 2022 mehrere Säulen zur zusätzlichen Finanzierung der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen aufgelegt.  
In allen Sonderzahlungen, die der Landkreis für das Jahr 2022 an die Kommunen verteilt hat, wurde die gesetzlich und satzungsrechtlich feststehende Verwaltungs- und Sachkostenpauschale aus der Kostenabgeltung nach § 4 AufnG beachtet. Die Sonderzahlungen zielten zum einen auf andere Zwecke und waren zum anderen ausdrücklich neben der Kostenabgeltungspauschale zu zahlen.

#### Zu 6.2.2 Vergabeprüfung vor Auftragserteilung im Jahr 2022, Prüfungsfeststellung 7 (Seite 65):

Aus Sicht des Fachplaners liegen keine Wettbewerbsbeschränkungen auf Grund von Produktvorgaben vor, da unterschiedliche Produkte angeboten wurden. Nach technischer Prüfung konnten die Abweichungen als unerheblich gewertet werden. Es liegen keine Einschränkungen zu der geplanten Qualität vor.

#### Zu 6.2.3 Prüfung der Abwicklung vor im Berichtsjahr 2022 ausgeführten Aufträgen, Prüfungsfeststellung 8 (Seite 66):

Auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes wurde die Mängelgewährleistungsbürgschaft i.H.v. 6.452,70 € gem. § 17 VOB/B im 1. Quartal 2024 mehrfach nachgefordert. Daraufhin zeigte das beauftragte Unternehmen an, dass sie am 26.01.24 einen Antrag auf ein

insolvenzrechtliches Eröffnungsverfahren in Eigenverwaltung stellen. Verpflichtungen aus Baumaßnahmen, die vor dem 26.01.24 datiert sind, können daher aus insolvenzrechtlicher Sicht nicht mehr bearbeitet werden. Eine nachträgliche Einforderung einer Bürgschaft o. ä. ist daher nicht mehr möglich.

## **Stellungnahme zu dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Landkreises Rotenburg (Wümme) des Nettoeregietriebes Abfallwirtschaft**

### **Zu 5.3.3 Ordentliche Aufwendungen, Prüfungsfeststellung 1 (Seite 12):**

Wie vom Rechnungsprüfungsamt ausgeführt, entsprach das Vergabeverfahren formell dem Vergaberecht. Leider ist bei Vergaben über Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) festzustellen, dass sich im Wesentlichen nur noch ein bundesweit tätiger Entsorger hieran beteiligt, obwohl zwei weitere bundesweit tätige Entsorger im Landkreis einen Betriebssitz unterhalten und hier auch im gewerblichen Bereich tätig sind. Im vorliegenden Fall hat sich der Kreisausschuss am 14.10.2021 mit dem einzig abgegebenen Angebot befasst und sich einstimmig für die Annahme des Angebotes ausgesprochen.

### **Zu 5.4 Finanzlage, Prüfungsfeststellung 2 (Seite 15):**

Die Systemeinstellungen des Sachkontos werden mit dem Softwarebetreiber erörtert und wie vorgeschlagen mit dem Amt für Finanzen im Hinblick auf eine einheitliche Programmeinstellung angepasst.

### **Zu 5.5.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva, Prüfungsfeststellung 3 (Seite 18-19):**

Die genannten Bearbeitungsmängel werden vom Fachamt geprüft. Sollte sich herausstellen, dass eine nennenswerte Überzahlung an den Zuwendungsempfänger entstanden ist, wird der überzahlte Betrag zurückgefordert.

### **Zu 5.5.2 Analyse der Entwicklung der Aktiva, Prüfungsfeststellung 4 (Seite 19-20):**

Mit dem Rechnungsprüfungsamt wird geklärt, ob eine Umbuchung der Mehrwertsteuer erfolgen soll. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich nur um buchungstechnische Angelegenheit handelt, nicht aber um eine unberechtigte Auszahlung an den Rechnungssteller.

### **Prüfungshinweis (Seite 22):**

Der aufgelaufene Gebührenüberschuss 2021/2022 wurde planmäßig vollständig in die Kalkulation der Abfallgebühren 2024-2026 eingebracht.

  
(Prietz)